

Sonder-Ausgabe

zum

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig.

Teil I

Nr. 100

Ausgegeben Danzig, den 14. Oktober

1933

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung).

591

Erläuterungen

zu den Grundsätzen für die Gewährung von Notstandsbeihilfen an Beamte, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene vom 21. Mai 1932 (St.A. Teil I S. 286 ff.)
21. August 1933 (St.A. Teil I S. 491 ff.)

I. Geltungsbereich, Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen

Zu § 1
der Grundsätze

1. Die in den Grundsätzen vom 21. Mai 1932 vorgesehenen Beihilfenfälle stellen besonders qualifizierte Unterstützungsfälle dar. Während bei den aus anderem Anlaß gewährten Unterstützungen die Entscheidung über Unterstützungsbedürftigkeit und -würdigkeit ausschließlich in das Ermessen der bewilligenden Behörden gestellt ist, umgrenzen die Bestimmungen über Beihilfen aus Anlaß von Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in eindeutiger Weise
 - a) den Kreis der Antragsberechtigten,
 - b) den Umfang der zu berücksichtigenden Aufwendungen (beihilfefähige Kosten) und lassen nur Spielraum in der Bemessung der Quote der beihilfefähigen Kosten, die gewährt werden soll (vgl. auch Erlaß vom 27. 5. 1932 — P Z I 2220 —).

Ein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe besteht nicht.

Die Beihilfe unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug (§ 53 der Grundsätze).

2. Eine außergewöhnliche Höhe der in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entstandenen Kosten ist nicht Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe. Vgl. jedoch § 41 Abs. 1 und Abs. 5 der Grundsätze.
3. Im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Notstandsbeihilfenfonds, insbesondere um auch gegen Ende des Rechnungsjahres ausreichende Mittel zur Verfügung zu halten, darf

bis Ende des 1. Vierteljahres	höchstens über	$\frac{1}{4}$,
" " " 2.	" " "	$\frac{1}{2}$,
" " " 3.	" " "	$\frac{3}{4}$

des Etatsolls verfügt werden, sodaß für die im letzten Vierteljahr eingehenden Beihilfenanträge noch ein volles Viertel des Etatsanlasses zur Verfügung steht.

Die Beihilfeanträge sind zu sammeln, damit über alle im Laufe eines Vierteljahres eingegangenen Anträge gleichzeitig Entscheidung getroffen werden kann. Gegebenenfalls kann ein angemessener Vorschuß auf die zu erwartende Beihilfe gewährt werden (vgl. auch § 51 der Grundsätze). Für die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe (§ 45 Abs. 1 der Grundsätze) und für die Kassenanweisung sind die vom Senat vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden.

4. Zu den Beamten im Vorbereitungsdienst im Sinne des § 1 Buchst. b) zählen auch diejenigen Beamtenanwärter, die den Vorbereitungsdienst bereits beendet haben, jedoch mangels freier Stellen oder infolge durchzuführender Abbaumaßnahmen noch nicht zu planmäßigen oder nichtplanmäßigen Beamten ernannt werden können.

Unerheblich ist es, ob die Beamten im Vorbereitungsdienst Vergütungen oder Unterhaltszuschüsse erhalten oder nicht. Vgl. im übrigen auch Ziff. 6 Abs. 2.

II. Beihilfen in Krankheitsfällen

Abschnitt 1

Allgemeine Heilbehandlung

Zu § 4
der Grundsätze

5. Eheliche Kinder sind nicht nur Kinder ehelicher Abstammung, sondern auch die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder (§§ 1719 ff. BGB.).

Für ehelich erklärte Kinder vgl. §§ 1723 ff. BGB.

Unter an Kindesstatt angenommenen Kindern sind nur solche zu verstehen, die nach § 1741 BGB. angenommen sind.

Stieffinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindesstatt angenommenen Kinder des andern Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, die nicht durch die Ehe legitimiert sind (siehe Abs. 1). Die unehelichen Kinder des Ehemannes sind nicht Stieffinder der Ehefrau.

Zu § 5
der Grundsätze

6. Nach den §§ 3 und 4 der Grundsätze könnte die Möglichkeit, eine Beihilfe zu erlangen, mehrfach gegeben sein, z. B. wenn die Ehefrau eines Beamten gleichzeitig Beamtin ist und mithin selbst dem in den §§ 1 und 2 der Grundsätze bezeichneten Personenkreis angehört oder wenn beide Elternteile eines ehelichen, für ehelich erklärten oder gemeinsam an Kindesstatt angenommenen Kindes dem in den §§ 1 und 2 der Grundsätze bezeichneten Personenkreis angehören. Da unter Umständen verschiedene Dienststellen zur Entgegennahme des Antrages zuständig sind, bedurften diese Fälle zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten oder von Doppelbewilligungen einer eindeutigen Regelung, die der § 5 der Grundsätze gibt.

Beamte im Vorbereitungsdienst sind stets selbst antragsberechtigt, auch dann, wenn die Eltern oder ein Elternteil dem in den §§ 1 und 2 der Grundsätze bezeichneten Personenkreis angehören. Im Ablebensfall entscheidet die Stelle (§ 48 der Grundsätze), die für die Bewilligung einer Krankheitsbeihilfe für den Verstorbenen zuständig war oder gewesen wäre.

Zu § 6
der Grundsätze

7. Der Begriff „Arzt“ setzt den Besitz einer im Inland gültigen ärztlichen Approbation voraus. Die Kosten für Naturheilkundige jeder Art, Homöopathen usw. ohne ärztliche Approbation sowie für von diesen verordnete Arznei-, Behandlungsmittel und Heilbehandlungsmaßnahmen usw. sind nicht beihilfefähig.

Als Kosten für den Arzt im Sinne des § 6 Buchstabe a gelten die für die Untersuchung, Beratung und Verordnung angelegten Gebühren; alle darüber hinausgehenden, auf die Beseitigung eines Leidens oder auf die Wiederherstellung der Gesundheit gerichteten Betätigungen zählen zu den Heilbehandlungsmaßnahmen (§ 6 Buchstabe b), wobei es gleichgültig ist, ob sie vom Arzt selbst oder von anderen Personen ausgeführt werden.

Für den Nachweis der entstandenen Arztkosten einschl. der vom Arzt selbst ausgeführten Heilbehandlungsmaßnahmen genügt im allgemeinen die übliche Form der Liquidation „für meine Bemühungen im x. Vierteljahr“. Erstreckt sich der Beihilfeantrag für ein und denselben Krankheitsfall (§ 39 der Grundsätze und Ziff. 28 dieser Erläuterungen) jedoch auf einen über 3 Kalendermonate hinausgehenden Zeitraum, so kann auf die Einzelaufführung der ärztlichen Leistungen nach dem Zeitpunkt ihrer Vornahme unter Angabe der hierfür berechneten Gebühren nicht verzichtet werden.

8. Erfordern die Heilbehandlungsmaßnahmen (§ 6 Buchstabe b) besondere Apparate, so sind Mietkosten — im Umfang der ärztlichen Verordnung — unbeschränkt, Anschaffungskosten höchstens bis zu 25 G, aber keinesfalls in höherem Betrage, als sie durch Miete entstanden wären, beihilfefähig.
9. Eine Ersaßpflegekraft anstelle einer Berufspflegekraft (§ 6 Buchstabe g) kann als solche nur unter den Voraussetzungen des § 8 der Grundsätze anerkannt werden.

War eine vom Arzt als geeignet und notwendig anerkannte, nicht berufsmäßige Pflegerin bereits vor Beginn der Erkrankung im Hausstande des Antragsberechtigten tätig oder ersetzte sie eine andere bis dahin im Hausstande des Antragsberechtigten tätig gewesene Hausgehilfin, so ist sie nicht als Pflegekraft, sondern als Hilfskraft in der Hauswirtschaft anzusehen.

- Zu § 7
der Grundsätze
10. Für die Bemessung der Beihilfe für Behandlung in einem Sanatorium sind die §§ 13 und 14 der Grundsätze anzuwenden.
- Zu § 9
der Grundsätze
11. Die Kosten für eine hauswirtschaftliche Kraft während der Krankheit der Hausfrau sind nicht beihilfefähig.

Abschnitt 2

Heilstättenbehandlung bei Tuberkulose

- Zu § 10
der Grundsätze
12. Heilstätten im Sinne der Beihilfe Grundsätze sind nur ärztlich geleitete geschlossene Anstalten zur Behandlung jeder Form von tuberkulöser Erkrankung.
- Zu § 13
der Grundsätze
13. Als Sonderfälle sind solche anzusehen, in denen die Beihilfeempfänger bei Gewährung einer Beihilfe im Rahmen des § 13 Satz 1 Halbsatz 1 wegen besonders ungünstig gelagerter Verhältnisse (z. B. außergewöhnliche Häufung von Krankheitsfällen, sehr niedriges Gesamteinkommen, Entstehung des Leidens durch rücksichtslosen Einsatz der Arbeitskraft im Dienst, z. B. durch Überarbeitung, durch im Dienst erlittene Verwundungen usw.) nicht genügend entlastet wären.
- Kosten für Anschaffungen aus Anlaß von Heilstättenbehandlungen (z. B. Koffer, Reisedecken, Reisekissen, Thermosflaschen usw.) sind nicht beihilfefähig (§ 37 Satz 2 der Grundsätze).

Abschnitt 3

Badefuren

- Zu § 15
der Grundsätze
14. Die Gewährung von Beihilfen für Badefuren verfolgt vornehmlich das Ziel, die Pensionslast durch planmäßige Förderung der Wiederherstellung der geschwächten oder geschädigten Dienstfähigkeit der noch im Dienst befindlichen Personen mit Anspruch oder Anwartschaft auf Ruhegehalt niedriger zu halten. Hieraus erklärt sich, warum Badefuren den in § 15 bezeichneten Personen nur für ihre Person, nicht auch für Familienmitglieder zugestanden werden.

Abschnitt 4

Zahnbehandlung und Zahnersatz.

- Zu § 22
der Grundsätze
15. Durch die Begrenzung der beihilfefähigen Kosten für Zahnplomben (§ 22 Abs. 1) erübrigen sich alle Überlegungen über die technische Ausführungsform der Plomben; die Wahl der letzteren bleibt dem Antragsberechtigten überlassen. Ist der ausschließlich für Füllungen und für vorbereitende Arbeiten für Füllungen in Rechnung gestellte Gesamtbetrag niedriger, so ist nur dieser Betrag beihilfefähig.

Bei den Höchstbeträgen des § 22 Abs. 2 ist zu beachten, daß sie — im Gegensatz zu § 22 Abs. 1 — nicht Höchstbeträge für die beihilfefähigen Kosten, sondern Höchstbeträge für die Beihilfen selbst darstellen. Bei Bemessung der Beihilfen mit 60 v. H. können daher die beihilfefähigen Kosten im Falle a) 66 G, im Falle b) 132 G betragen, ehe sich die Begrenzung auswirkt.

Verwitwete oder geschiedene Beihilfeempfänger, die keine Angehörigen der im § 4 der Grundsätze bezeichneten Art haben, stehen den unverheirateten Beihilfeempfängern gleich.

Wegen Abweichungen von den Vorschriften des § 22 der Grundsätze vergl. § 48 letzter Abs. a. a. D.

Dem nach Abs. 1 festgestellten (höchsten oder — wenn niedriger — tatsächlichen) beihilfefähigen Kostenbetrag für Zahnfüllungen sind die für andere Zahnbehandlungsmaßnahmen berechneten Kosten zuzuzählen, um den Betrag der beihilfefähigen Kosten zu erhalten.

Beispiel: Die Rechnung für Herrn und Frau X. führt an:

a) 14 Füllungen (14 Zähne) mit Goldamalgam	168 G
b) 1 Goldkrone	50 G
c) Zahnstein entfernen	8 G
	226 G.

Zahnbehandlungskosten sind die unter a) und c) aufgeführten. Der Höchstbetrag für die Kosten der Zahnfüllungen ergibt sich mit $14 \cdot 7,50 = 105$ G, dazu kommen die Kosten für die Entfernung des Zahnsteins mit 8 G. Für Zahnbehandlung sind in diesem Falle also 113 G als beihilfefähige Kosten entstanden. Die unter b) angegebenen Kosten wären nach § 24 der Grundsätze mit dem Teilbetrag von 28 G beihilfefähig, so daß vom Gesamtbetrag der Rechnung von 226 G $113 + 28 = 141$ G als beihilfefähig zu erachten wären. Für die Jahresbegrenzung gemäß § 22 Abs. 2 kommen nur die 113 G in Betracht. Die höchste mögliche Beihilfe in einem Sonderfall (80 v. H.) wäre daher:

$$\begin{array}{r} 80 \text{ (nicht } 91 = 80 \text{ v. H. aus } 113 \text{ G)} \\ + 23 \text{ (= } 80 \text{ v. H. aus } 28 \text{ G)} \\ \hline \end{array}$$

zusammen: 103 G.

Zu § 23
der Grundsätze

16. Die Prüfung des Voranschlages des Zahnarztes oder Dentisten durch den zuständigen Medizinalbeamten hat unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen:
- ob die vorgesehenen Zahnersarbeiten zur Verhütung von Krankheiten oder zur Wiederherstellung der Gesundheit unbedingt erforderlich sind,
 - ob die technische Ausführungsform der Zahnersarbeiten zweckmäßig gewählt ist.

Die angelegten Preise brauchen vom Medizinalbeamten nicht begutachtet zu werden, ihre Prüfung erfolgt durch die über die Beihilfe entscheidende Dienststelle.

Zu § 24
der Grundsätze

17. Weichen die in Rechnung gestellten Beträge vom Voranschlag ab, so stellen die Rechnungsbeträge in Grenzen der Höchstbeträge des § 24 die beihilfefähigen Kosten dar, gleichgültig, ob die Abweichung vom Voranschlag nach unten oder nach oben erfolgte. Eine Überschreitung des Höchstbetrages (§ 24) bei einer einzelnen Arbeit kann nicht durch einen Minderansatz bei anderen der aufgeführten Zahnersarbeiten ausgeglichen werden.

Abschnitt 5

Hilfsmittel gegen Verunstaltung, Verkrüppelung usw.

Zu § 25
der Grundsätze

18. Als erstmalige Anschaffung gilt auch der Ersatz vorhandener Augengläser durch solche mit anderem Schliß auf Grund ärztlicher Verordnung. Ersatzbeschaffungen für zerbrochene Gläser, für verlorene Gläser usw. sind nicht beihilfefähig.

III. Beihilfen in Geburtsfällen.

Zu § 26
der Grundsätze

19. Als Geburtsfall ist auch eine vorzeitige Niederkunft anzusehen.

Zu § 27
der Grundsätze

20. Die für die Entbindung und Wochenpflege erforderlichen Verbandmittel (§ 27 Buchst. b) brauchen — anders als im § 6 der Grundsätze — nicht ärztlich verordnet zu sein.

Als Hauspflegerin (§ 27 Buchst. c) kann — im Gegensatz zur Krankenpflegekraft (vgl. § 6 Buchstabe g und § 8 der Grundsätze) — auch eine nicht besonders ausgebildete weibliche Person in Frage kommen, jedoch nicht für einen längeren als 10 tägigen Zeitraum, gerechnet vom Tage nach der Geburt. Wegen der Kosten für eine über den 10 tägigen Zeitraum hinaus benötigte Pflegekraft vgl. § 29 der Grundsätze und Ziffer 22.

Zu § 28
der Grundsätze

21. Die Vorschrift des § 28 regelt lediglich die Beihilfefähigkeit der bei der Inanspruchnahme ausländischer öffentlicher Entbindungsanstalten und in- und ausländischer privater Entbindungsanstalten und bei der Niederkunft in den Wohnungen von Hebammen entstehenden Verpflegungs- und Arztkosten. Er schließt die Beihilfefähigkeit der sich in den üblichen Grenzen haltenden Gebühren der Hebamme für ihre Leistungen anlässlich der Geburt nicht aus.

Zu § 29
der Grundsätze

22. Kosten für eine Verwandte als Pflegekraft können, soweit sie nach Ablauf des 10 tägigen Zeitraumes entstanden sind, ebenfalls nur dann als beihilfefähig angesehen werden, wenn die im § 8 der Grundsätze geforderten Voraussetzungen für eine Ersatzpflegekraft (ärztliche Bescheinigung der Eignung und Notwendigkeit) erfüllt sind.

Zu § 30
der Grundsätze

23. Die durch Anschaffung oder Miete einer Säuglingswaage (zur Gewichtsbestimmung) entstandenen Kosten und die Kosten für eine hauswirtschaftliche Kraft während des Wochenbettes sind nicht beihilfefähig.

IV. Beihilfen in Todesfällen.

Zu § 33
der Grundsätze

24. § 33 ist nicht nur hinsichtlich der Kosten aus Anlaß des Todesfalles, sondern auch hinsichtlich der Kosten der letzten Krankheit anzuwenden (siehe § 40 der Grundsätze). Wegen Bewilligung einer Beihilfe aus Anlaß des Ablebens eines nach § 1 der Grundsätze antragsberechtigten Beamten im Vorbereitungsdienst vgl. Ziff. 6 Abs. 2.

Zu § 34
der Grundsätze

25. Von einer „Tragung der Kosten“ kann insoweit nicht gesprochen werden, als die Kosten aus dem Erbteil oder Vermächtnis gedeckt werden können.
Als andere Verwandte, die die entstandenen Kosten ganz oder teilweise übernehmen können, kommen insbesondere auch die mit dem Erblasser verwandten Erben oder Vermächtnisnehmer in Betracht.

Zu § 35
der Grundsätze

26. Zu den Kosten der Aufbahrung (§ 35 Abs. 2) gehören auch die Kosten für die Ausschmückung der Trauerkapelle. Im Höchstfalle dürfen 80 G als beihilfefähig für Pflanzendekorationen, Blumen- und Lichterschmuck (einschl. Ausschmückung der Trauerkapelle) anerkannt werden.

Unter der erstmaligen Instandsetzung des Grabes (§ 35 Buchstabe d) ist die erste gärtnerische Anlage zu verstehen; die Fundierung des Grabsteines und dieser selbst ist nicht eingeschlossen (siehe § 36 der Grundsätze). Im Höchstfalle dürfen für die erstmalige Instandsetzung der Grabes 50 G als beihilfefähig anerkannt werden.

V. Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen nach Abschnitt II bis IV.

Zu § 37
der Grundsätze

27. Eine Aufwendung fällt dem Antragsberechtigten tatsächlich zur Last, wenn er aufgrund einer gesetzlichen, vertraglich übernommenen oder durch lehtwillige Verfügung ihm als Erben oder Vermächtnisnehmer auferlegten Verpflichtung aus eigenen Mitteln die Aufwendung zu bestreiten hat. Hieran ändert das Bestehen eines Ersatzanspruchs gegen einen Dritten (z. B. eines Schadensersatz- oder Versicherungsanspruchs) grundsätzlich nichts; die Aufwendung ist gleichwohl beihilfefähig, doch wird derartigen Verhältnissen durch die niedrigere Bemessung der Beihilfe Rechnung getragen, u. U. wird die Beihilfe auch nur darlehnsweise gewährt (siehe §§ 42, 43 und 52 der Grundsätze).

Soweit dagegen eine (private oder öffentlich-rechtliche) Versicherungsanstalt unmittelbar Sachleistungen gewährt (z. B. durch Abgabe von Heilmitteln, Durchführung von Heilverfahren, Veranlassung des Begräbnisses oder der Einäscherung u. ä.), ohne daß hierbei eine schuldrechtliche Verpflichtung des Antragsberechtigten eintritt, kann von einer ihm zur Last fallenden Aufwendung nicht gesprochen werden; die entsprechenden Leistungen dürfen daher unter den beihilfefähigen Kosten nicht aufgeführt werden. Dies ist praktisch keineswegs bedeutungslos, wie folgendes Beispiel zeigt:

Eine mit dem Tod endigende Krankheit hat 50 G beihilfefähige Kosten verursacht. Der Verstorbene hat einem Feuerbestattungsverein angehört, der auf Wunsch der Hinterbliebenen die Einsargung und Leichenfeierlichkeit über den sakungsmäßigen Anspruch hinaus gegen Erstattung der Mehrkosten übernommen hat und schließlich eine Gesamtrechnung über 300 G überreicht, die unter diesem Betrag folgenden Vermerk zeigt:

„hiervon ab der Kostenbetrag, der bei sakungsmäßiger Ausführung	
der Einäscherung entstanden wäre	245 G
bleibt zu zahlen	55 G